



SCHIEBE UND COLLEGEN

RECHTSBERATUNG | INSOLVENZVERWALTUNG | SANIERUNG

NEWSLETTER

05/2016

PRAXIS DES INSOLVENZRECHTS

„Wir sind die ideale Ergänzung in Kriminalinsolvenzen“

Dr. Christina Sinnecker und Dr. Claas de Boer haben das Berliner Büro von Schiebe und Kollegen eröffnet. Ein Gespräch über die Bandbreite ihrer Aufgaben und die Zusammenarbeit der beiden Rechtsanwälte mit dem Insolvenzverwalter.

Frau Dr. Sinnecker, Herr Dr. de Boer, Sie leiten seit September vom Berliner Büro aus gemeinsam den neuen Bereich Forensic Services / Compliance / Wirtschaftsstrafrecht. Wie kann man sich Ihre Tätigkeit genau vorstellen?

Dr. Christina Sinnecker (CS): Das primäre Ziel unserer Arbeit im Bereich Forensic Services ist, Vermögenswerte im Zusammenhang mit Kriminalinsolvenzen zu ermitteln. Wir führen auf dieser Grundlage Vermögenswerte jeglicher Art zur Insolvenzmasse zurück, um so die Masse zu mehren.

Dr. Claas de Boer (CB): Wir prüfen nicht nur Ansprüche und ermitteln nicht nur Vermögenswerte bei den unmittelbar Verpflichteten, sondern untersuchen auch mögliche Ansprüche gegen Personen oder Unternehmen, die auf den ersten Blick wenig mit der jeweiligen Insolvenz zu tun haben. Auf den zweiten Blick jedoch – so unsere Erfahrung – gibt es häufig solvente Personen und Unternehmen, gegen die Ansprüche bestehen können. Wenn der Geschäftsführer eines insolventen Unternehmens beispielsweise mit weiteren Beteiligten ein Delikt begangen hat, gehen wir auch diese anderen Teilnehmer an.

CS: Ein Kernelement unserer Arbeit ist deshalb die Kooperation mit Ermittlungsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft, aber auch mit privaten Ermittlern sowie Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. Daneben sind wir auch beratend im Bereich Compliance und im Wirtschaftsstrafrecht tätig, insbesondere bei Geldwäsche-Delikten, Untreue, Betrug und natürlich bei den klassischen Insolvenzstraftaten.

Wie genau gestaltet sich Ihre Zusammenarbeit mit dem Insolvenzverwalter?

CB: Für den Insolvenzverwalter können wir tätig werden, wenn eine strafrechtlich relevante Situation vorliegt. Wir klären dann, ob dies für die Insolvenz relevant war. Besonders, wenn die Insolvenzlage schon vor

längerer Zeit eingetreten ist, stellt sich die Frage, ob die Situation von den verantwortlichen Personen bewusst missachtet worden ist, und wie sie die tatsächliche Vermögenslage verschleiert haben. Wir schauen uns die Bücher an, überprüfen Geldflüsse und stehen in ständigem Austausch mit der Staatsanwaltschaft. So können wir dem Verwalter aufzeigen, an welchen Stellen noch Gelder für die Insolvenzmasse generiert werden können und dokumentieren dies gerichtsfest. Durch die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft ist es uns möglich, von Ermittlungsergebnissen zu profitieren, die auf rein zivilprozessualen oder insolvenzrechtlichem Wege aller Wahrscheinlichkeit nach erreicht worden wären.

CS: Manchmal ist anfangs allerdings auch gar nicht eindeutig, ob überhaupt ein strafbares Verhalten vorliegt. Dann ist es unsere Aufgabe, einen auf den ersten Blick rein insolvenzrechtlichen Sachverhalt strafrechtlich zu analysieren.

Was macht Ihre Tätigkeit für Sie persönlich besonders reizvoll?

CS: Das breite inhaltliche Spektrum. Wir arbeiten an der Schnittstelle mehrerer Rechtsgebiete, man lernt so auch kontinuierlich Neues dazu.

CB: Das sehe ich ganz genauso. Dazu kommt auch die große Vielfalt unserer Fälle, die sich in den verschiedenen Branchen abspielen. Trotzdem ist das Ziel unserer Arbeit immer dasselbe und man entwickelt mit der Zeit ein gutes Gespür dafür, worauf es unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls ankommt, wo zum Beispiel Gelder verschwunden sind und wie man diese wieder zur Masse führt.

CS: Besonders reizvoll sind für uns auch Großverfahren. Betrugs- und vor allem Kapitalanlagebetrugsfälle erstrecken sich oft über komplexe Netzwerke und sind fast immer mit der Insolvenz eines oder mehrerer Unternehmen verknüpft. Der Zugang zu solchen Fällen erfolgt über den Insolvenzverwalter, insofern ist der beste Weg für uns die enge Zusammenarbeit mit der Verwalterkanzlei.

Rührte daher auch Ihre Entscheidung, sich Schiebe und Kollegen anzuschließen?

CS: Auf jeden Fall. Wir haben bereits in der Vergangenheit bei Kriminalinsolvenzen zusammengearbeitet.

CB: Uns hat die Kanzlei von Anfang an sehr gut gefallen. Die Herangehensweise ist von einer großen Sorgfalt geprägt, die das Insolvenzrecht natürlich erfordert, und gleichzeitig ist das Team jung und dynamisch. Auch das war für uns ein wichtiger Punkt, um uns Schiebe und Kollegen anzuschließen. ■

GESETZGEBUNG

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

Der Regierungsentwurf zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung: Was gehört dem Täter, dem Staat oder der Insolvenzmasse?

Am 13. Juli 2016 hat das Kabinett einen Regierungsentwurf zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vorgelegt. Derzeit finden die Beratungen in Bundestag und Bundesrat statt. Die Änderungen der geltenden Regelungen sowohl im materiellen Strafrecht als auch im Strafprozessrecht sind frappant. Sogar das Kernstück der Vermögensabschöpfung, der „Verfall“ in all seinen Formen nach §§ 73 ff. StGB, wird für „verfallen“ erklärt und an die Terminologie unserer europäischen Nachbarländer angepasst, indem nun einheitlich bei der Abschöpfung von Tätervermögen von „Einziehung“ gesprochen wird. Es kann also dem Regierungsentwurf zufolge künftig alles „eingezogen“ werden, was dem Täter gehört oder zusteht.

Auf der 9. NIVD-Jahrestagung in Berlin am 1./2. September 2016 stand der Regierungsentwurf zur Debatte und warf auf Seiten der anwesenden Insolvenzverwalter insbesondere im Hinblick auf die künftigen Befugnisse der Staatsanwaltschaft bei der Vermögensabschöpfung Fragen auf: Wie kann und soll die Staatsanwaltschaft im Falle der Insolvenz des Täters feststellen, welche Vermögenswerte dem Täter und welche der Insolvenzmasse „gehören oder zustehen“? Die Antwort hierauf ist sowohl nach geltendem Recht als auch nach dem Reformentwurf unbefriedigend.

Die strafprozessuale Beschlagnahme beweglicher Gegenstände hat nach geltendem Recht ein relatives Veräußerungsverbot zur Folge, § 80 Abs. 2 S. 1 InsO. Diese Gegenstände sind daher im Fall der Insolvenzeröffnung auf Antrag des Insolvenzverwalters freizugeben. Anders jedoch im Fall der durch Arrestbeschluss gepfändeten Vermögenswerte, die in der Praxis von besonderer Relevanz sind. Diese sind nach geltendem Recht gem. § 80 Abs. 2 S. 2 InsO „insolvenzfest“. Das heißt, diese Gegenstände können strafrechtlich von den Ermittlungsbehörden abgeschöpft werden und stehen den Gläubigern im Insolvenzverfahren nicht zur Verfügung. Dieses Missverhältnis zwischen Beschlagnahme und Arrest ist bereits nach altem Recht hinreichend bekannt.

Der Reformentwurf hat sich diesbezüglich zu einer einheitlichen Regelung bekannt, allerdings zu Lasten des Insolvenzverwalters. Die Vorschrift des § 111c Abs. 5 StPO bestimmt, dass die Wirkung der Beschlagnahme von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unberührt bleibt, mithin wie die Arrestierung von Vermögenswerten insolvenzfest ist. Der Insolvenzverwalter kann daher auf beschlagnahmte Gegenstände nicht mehr zugreifen. Er kann und muss wie im geltenden Recht im Falle der Arrestvollziehung über § 111e Abs. 5 bzw. § 111 k StPO nun auch im Falle der Beschlagnahme über § 111 n, § 111 o StPO im Wege der sogenannten strafrechtlichen Drittwiderspruchsklage gerichtlich prüfen lassen, ob die Sache dem Täter gehört oder zusteht.

Die bei jeder Abschöpfung vorab erforderliche Prüfung, ob dem Täter der Gegenstand gehört oder zusteht und die daraus resultierenden weiteren Untersuchungen, ob der Gegenstand womöglich einem Dritten, dem Staat oder dem Insolvenzverwalter zusteht, sind außerordentlich zeitaufwändig.

Gerade in Großverfahren wird das Strafverfahren dadurch mit komplexen und zahlreichen zivilrechtlichen und zivilprozessualen Anträgen belastet. Denn die durch die Tat Geschädigten, die bereits einen vollstreckbaren Titel – sei es nur ein Vollstreckungsbescheid oder ein Versäumnisurteil – gegen den Täter erwirkt haben, können noch während des Strafverfahrens Vollstreckungsmaßnahmen in Bezug auf die sichergestellten Gegenstände einleiten. Die Vollstreckungsmaßnahmen bedürfen allerdings gem. § 111g Abs. 2 StPO der Zustimmung des zuständigen Gerichts. Das Erfordernis dieses Zulassungsbeschlusses entfällt nunmehr durch den Reformentwurf. Der Verfahrensbeschleunigung wird insbesondere durch die Möglichkeit der Abtrennung der Einziehungsentscheidung nach §§ 421 ff. StPO Rechnung getragen. Bei der Abtrennung erfolgt die Vermögensabschöpfung in einem nachträglichen Verfahren, für das die rechtskräftigen Feststellungen der Hauptsache bindend sind. Dies ist insbesondere in Großverfahren mit Inhaftierung der Täter zur Wahrung des Beschleunigungsgrundsatzes geradezu notwendig.

Im Übrigen darf nämlich genau dieser Umstand nicht in Vergessenheit geraten: Voraussetzung für den jetzigen Verfall und die künftige Einziehung ist noch immer eine angeklagte und gerichtlich festgestellte rechtswidrige Tat. Die Vorschriften des Reformentwurfs nach §§ 111 ff. StPO dienen lediglich der Sicherstellung vor Rechtskraft des Urteils bereits im Ermittlungs- und Strafverfahren. Vor Rechtskraft der Entscheidung über die Schuld des Täters kann nämlich nicht sicher bestimmt werden, ob der „eingezogene“ Vermögenswert dem Täter oder der Insolvenzmasse zusteht.

Dass umfangreiche Beschlagnahmen, Sicherstellungen und Arrestierungen von Vermögenswerten bereits im Ermittlungsverfahren möglicherweise zu Vorverurteilungen führen, da der gesamte Abschöpfungsaufwand ja letztendlich durch das entsprechende Urteil gerechtfertigt werden sollte, nimmt die Rechtsordnung – und auch der neue Reformentwurf – in Kauf. ■



Dr. Christina Sinnecker
Rechtsanwältin

Strafprozessuale Arreste müssen bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht zwingend aufgehoben werden

Wurde zur Rückgewinnungshilfe ein strafprozessualer dinglicher Arrest angeordnet und vollzogen, so muss dieser nicht zwangsläufig aufgehoben werden, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet wird. Das hat das OLG Hamm in einem Beschluss festgestellt. Der Fall befasst sich mit einer in der Praxis nicht ungewöhnlichen Konstellation: Ein zunächst wirtschaftlich erfolgreiches Unternehmen kommt den Anforderungen eines sich ändernden Marktes nicht nach. Die Geschäftsführung erkennt dies, zieht allerdings nicht die notwendigen Konsequenzen, passt nämlich beispielsweise die Produktpalette nicht den geänderten Marktverhältnissen an oder gibt einen verlustbringenden Geschäftszweig auf. Stattdessen manipulieren Geschäftsleitung und Buchhaltung die Bücher – zuweilen bei bewusstem Wegblicken der testierenden Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Häufig werden auch Kredite unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen, um dem Unternehmen ein kurzfristiges Überleben zu ermöglichen. Oder es wird, wie im hier besprochenen Fall, zum Zwecke des Eigennutzes eines Geschäftsführers die Übertragung oder Bezahlung vorhandener Werte manipuliert mit der Folge, dass sich diese oder die entsprechenden Gegenwerte nicht mehr bei der eigentlichen Unternehmung befinden, sondern nur noch zur Verfügung des Geschäftsführers stehen. Für das dann in die Insolvenz gehende Unternehmen sind sie daher vermeintlich verloren.

Erlangt die Staatsanwaltschaft von diesen Vorgängen Kenntnis, versucht sie im Wege der Rückgewinnungshilfe die entsprechenden Vermögenswerte zu sichern. Möglicherweise fällt aber daraufhin auch der Empfänger der Vermögenswerte in Insolvenz. In dieser Situation kann die Frage entstehen, was mit den gesicherten Vermögenswerten passiert. Denn hat kein Gläubiger rechtzeitig zivilprozessuale Entscheidungen gegen den Empfänger der Vermögenswerte erwirkt, ist es auf Grund des Insolvenzrechts an sich ausgeschlossen, dass die im Wege der Rückgewinnungshilfe erworbenen Vermögenswerte noch unmittelbar an zivilrechtliche

Gläubiger ausgekehrt werden können. Diese können sich, wenn der Empfänger in Insolvenz gerät, nicht mehr des zivilprozessualen Instrumentariums bedienen, um ihre Rechte zu sichern und durchzusetzen. Dies bedeutet aber auch, dass die Sicherung der Vermögenswerte durch die Staatsanwaltschaft im Wege der Rückgewinnungshilfe vergebens war, denn diese kann ja gemäß Strafprozessordnung letztlich nur Erfolg haben, wenn ein Gläubiger zivilprozessual vorgeht.

Ist in dieser Situation also die Sicherungsmaßnahme der Staatsanwaltschaft aufzuheben? Nein, hat das OLG Hamm im besprochenen Fall entschieden. Die Sicherungsmaßnahme bleibt bestehen, so das Gericht; es wäre ja durchaus möglich, dass das Insolvenzverfahren beendet wird und ein etwaig nicht verteilter Anteil der verschobenen Vermögenswerte an den Täter zurückfließt – dies soll aber verhindert werden.

Neben dieser begrüßenswerten Klarstellung ist zudem darauf hinzuweisen, dass Fälle wie diese für Insolvenzverwalter auch aus Gründen Probleme aufwerfen, die im Urteil kaum angesprochen wurden, entsprechenden Fallkonstellationen aber regelmäßig zu Grunde liegen: Wie kann ein Insolvenzverwalter überhaupt die Überlegungen der Staatsanwaltschaft nachvollziehen, möglicherweise um deren Handlungen anzufechten oder überhaupt einen Überblick über das eigentliche Geschehen zu erlangen? Entscheidend ist hier erfahrungsgemäß eine enge Kooperation mit den Staatsanwaltschaften, aber durchaus auch die eigene gerichtsfeste Untersuchung von Sachverhalten, um die größtmögliche Mehrung der Masse zu erreichen. Diese Notwendigkeit wird auch durch die geplanten Änderungen des Rechts der Rückgewinnungshilfe nicht beseitigt (vgl. hierzu auch den Beitrag zuvor in diesem Newsletter). ■



Dr. Claas de Boer LL.M. (AUS)
Rechtsanwalt

KANZLEINEWS

Neuer Standort in Berlin

Schiebe und Kollegen hat mit den Neuzugängen Dr. Claas de Boer und Dr. Christina Sinnecker einen Standort in Berlin eröffnet. Die beiden Wirtschaftsstrafrechtler und Compliance-Experten kommen von der Kanzlei AGS Legal, bei der sie zuletzt als Partner beziehungsweise Associate tätig waren. Bei Schiebe und Kollegen leiten de Boer und Sinnecker nun den neuen Bereich „Forensic Services / Compliance / Wirtschaftsstrafrecht“.

Claas de Boer war zuvor als Partner Leiter des Berliner Standorts von AGS Legal. Er berät in allen Fragen der Wirtschaftskriminalität und ist spezialisiert auf die Ermittlung von Sachverhalten und Vermögenswerten, häufig in Verfahren mit insolvenzrechtlichem Hintergrund. Zudem ist de Boer Mitglied der International Fraud Group, einer internationalen Allianz von Rechtsanwälten. Nach seinem Studium in Göttingen,

Singapur und Australien und dem Erwerb eines Master of Law (LL.M.) in Sydney war de Boer zunächst für eine internationale Großkanzlei in Berlin tätig, bevor er sich 2007 der Görling Rechtsanwaltsgesellschaft (heute AGS Legal) anschloss.

Christina Sinnecker war seit 2006 ebenfalls für die Görling Rechtsanwaltsgesellschaft in Berlin tätig. Sie ist Spezialistin für Wirtschaftsstrafrecht, insbesondere für die Beratung und die gerichtliche Vertretung durch Wirtschaftskriminalität geschädigter Unternehmen und berät große und mittelgroße Unternehmen zudem in allen Fragen der Compliance, insbesondere auch zu Geldwäsche-Delikten und im Kartellrecht. Sinnecker hat Rechtswissenschaften in Gießen, Frankfurt am Main und Valencia studiert. ■

Schiebe und Kollegen ist spezialisiert auf gerichtliche Sanierungen und Liquidationen und zählt in diesem Rechtsgebiet zu den meistbestellten Kanzleien in Deutschland. An insgesamt 13 Standorten ist Schiebe und Kollegen mit einem Team von derzeit 17 Juristen und mehr als 50 Mitarbeitern tätig. Die sieben Verwalter der Kanzlei sind erfahrene Spezialisten im Sanierungs- und Insolvenzrecht und werden regelmäßig bei insgesamt mehr als 30 Amtsgerichten in Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg, dem Saarland und Nordrhein-Westfalen bestellt.

MAINZ | FRANKFURT AM MAIN | DARMSTADT | MANNHEIM | HEILBRONN | SAARBRÜCKEN
KOBLENZ | DÜSSELDORF | KREFELD | AACHEN | EUSKIRCHEN | ASCHAFFENBURG | BERLIN

WWW.SCHIEBE.DE

IHRE ANSPRECHPARTNER



Dr. Robert Schiebe
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)
Fellow INSOL International



Dr. Christoph Glatt LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht



Oliver Willmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht



Katja Dönges
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht



Mirko Lehnert
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht



Winfried Bongartz
Rechtsanwalt



André Seckler
Rechtsanwalt



Dr. Christina Sinnecker
Rechtsanwältin



Dr. Claas de Boer LL.M. (AUS)
Rechtsanwalt



Florian Bandrack
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Johannes Reinheimer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht



Alexandra Herzberger
Rechtsanwältin



Inconorata Cruciano
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bau- und
Architektenrecht



Roy Lublow
Rechtsanwalt



Cornelia Wiesmeier
Rechtsanwältin



Christoph Nowak LL.M.
Rechtsanwalt



Kristina Vojinovic
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht



Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 sowie nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung (GOI).